

## **50. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich Sonderbaufläche „Steinbruch Gläser“ (Erweiterung um eine Baustoffmischanlage) in Kirchberg an der Murr**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Anregungen

Backnang, 05.09.2018  
Stadtplanungsamt

## Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart

## Stellungnahme Stadt Backnang



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 10.07.2018

Name Andreas Drung

Durchwahl 0711 904-12132

Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Backnang  
(Bitte bei Antwort angeben)

Große Kreisstadt Backnang  
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt  
Postfach 1569  
71505 Backnang

Versand per E-Mail an:  
baurechtsamt@backnang.de

50. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang Sonderbaufläche "Steinbruch Firma Gläser", Gemeinde Kirchberg an der Murr, Ortsteil Zwingelhausen  
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom 18.05.2018  
Ihr Zeichen: III-60-wm/hr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung:

Das Vorhaben befindet sich in einem Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans der Region Stuttgart. Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlos-



Dienstgebäude Ruppnamstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190  
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de  
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Kenntnisnahme

## Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart

## Stellungnahme Stadt Backnang

- 2 -

sen. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig.

In diesem Zusammenhang ist auch Plansatz 5.1.3 (Z) des Landesentwicklungsplans (LEP) hinzuweisen. Danach sind Regionale Grünzüge größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.

Außerdem liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung. Nach Plansatz 3.2.4 (G) Regionalplan sind diese gebiete besonders geeignet für Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen. Sie sind in diesem Sinne im Rahmen der kommunalen Landschafts- und Biotopverbundplanung besonders zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist durch das Vorhaben noch ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.2 (G) Regionalplan Region Stuttgart betroffen. Hier findet die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vor. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).

Wie oben bereits ausgeführt liegt das Vorhaben vollständig innerhalb des Regionalen Grünzugs G9 nach PS 3.1.1 (Z) des Regionalplans der Region Stuttgart und widerspricht damit diesem Ziel, weshalb aus raumordnerischer Sicht Bedenken bestehen.

Aus diesem Grunde sehen wir ein Zielabweichungsverfahren als erforderlich an, um die Planung mit den Zielen der Raumordnung in Einklang zu bringen. Ein entsprechendes Verfahren ist derzeit in Vorbereitung und wird nach Antragstellung ergebnisoffen durchgeführt.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme; über die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens besteht Einvernehmen. Antragstellerin ist die Gemeinde Kirchberg an der Murr. Die Verfahrensdurchführung sollte in enger Abstimmung mit der Stadt Backnang erfolgen.

## Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart

## Stellungnahme Stadt Backnang

- 3 -

**Anmerkung:**

Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

**Hinweis:**

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Andreas Drung

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Das RPS erhält nach Inkrafttreten der 50. Änderung des FNP eine Mehrfertigung des Plans für den geänderten Bereich im Originalmaßstab, auch in digitaler Form.

## Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

## Stellungnahme Stadt Backnang

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Amt 30 · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Stadt Backnang  
Bauverwaltungs- u. Baurechtsamt  
Stiftshof 16

71522 Backnang

STADT BACKNANG				
10	14	20	30	A
40	50	60	61	
Eing.: 13. Juli 2018				S
66	80			R

### Beteiligung am Verfahren zur

"50. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang, Sonderbaufläche "Steinbruch Firma Gläser", Gemeinde Kirchberg an der Murr, Ortsteil Zwingelshausen"

Fristablauf für die Stellungnahme am: 13.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Amt für Umweltschutz**  
**Straßenbauamt**  
**Amt für Vermessung und Flurneuordnung**  
**Landwirtschaftsamt**  
**Gesundheitsamt**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

### 1. Amt für Umweltschutz

#### Naturschutz und Landschaftspflege

Ein Großteil der geplanten Sonderbaufläche ist Bestandteil des Biotopeverbands mittlerer Standorte und dient damit laut § 21 Abs. 1 BNatSchG der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen. Dies gilt es, in Zusammenhang mit den nördlich und südlich gelegenen Schutzgebieten, zu berücksichtigen. Aufgrund der großflächigen Feldstruktur ist das Vorhandensein artenschutzrechtlich relevanter Habitate von Offenlandarten nicht auszuschließen.



REMS-MURR-KREIS

### Baurechtsamt

**Dienstgebäude**  
Stuttgarter Straße 110  
Waiblingen

**Auskunft erteilt**  
Herr Ruppert  
Telefon 07151 501-2340  
Telefax 07151 501-2482  
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

**Zimmer**  
316

**Unser Zeichen**  
30-Baup18/050

**Ihre Nachricht vom/Zeichen**

18.05.2018 / III-60 wm/hr.

**Datum**  
09.07.2018



**Telefon**  
07151 501-0

**Allgemeine Sprechzeiten**  
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Waiblingen  
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37  
BIC SOLADES1WBN

**VVS-Anschluss**  
Bushaltestelle Bahnhof

**Internet**  
www.rems-murr-kreis.de



## Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

2

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass der unteren Naturschutzbehörde östlich angrenzend zum Planungsraum ein Vorkommen der streng geschützten Art *Lycaena dispar* (Großer Feuerfalter) bekannt ist. Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben einen Eingriff in die Schutzgüter Biotope/Arten, Boden und Landschaftsbild darstellt. Aufgrund fehlender Unterlagen (Umweltbericht, artenschutzrechtliche Prüfung) ist eine abschließende Beurteilung des Vorhabens jedoch noch nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut § 11 Abs. 2 BNatSchG, insbesondere wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum vorgesehen sind, Landschaftspläne aufzustellen sind.

### Immissionsschutz

Wie im entsprechenden Bebauungsplanverfahren „Dörnle, Steinbruch Fa. Gläser“ wird auch hier darauf hingewiesen, dass im weiteren Planungsverlauf eventuelle Lärm- und Staubemissionen analysiert werden müssen. Ansonsten bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

### Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.

### Bodenschutz

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes umfasst hochwertige Böden (Bodenzahlen > 60), welche bislang landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes „Dörnle, Steinbruch Fa. Gläser“ soll die Möglichkeit der Bebauung (Betriebsweiterung Fa. Gläser) auf diesen hochwertigen Böden geschaffen werden, was mit massiven Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden ist.

Diese Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Für die Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden ist die Erstellung einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Hierbei ist nach folgenden Regelwerken zu verfahren:

- Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW, 2010, Bodenschutz 23). Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt auf Bodenkarten im Maßstab 1:50.000 (BK 50).
- Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012, Bodenschutz 24). Der jeweilige bodenbezogene Kompensationsbedarf ist in Bodenwerteinheiten oder Ökopunkten zu ermitteln.
- DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial
- Ökokonto-Verordnung - (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.

### Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken.

Im Planbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

30-Baupl18/050

## Stellungnahme Stadt Backnang

Kenntnisnahme; Hinweis an die Gemeinde Kirchberg an der Murr, dass die Umweltbelange im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen sind.

Der Planungsbereich ist im rechtskräftigen Landschaftsplan der vVG Backnang als Landwirtschaftsfläche mit der Nutzung Acker/Grünland dargestellt. Die östlich angrenzende, von der geplanten Änderung nicht unmittelbar betroffene Talau des Wüstenbachs ist als Bereich für mögliche Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Der Landschaftsplan wird im Zuge der in Vorbereitung befindlichen Gesamtfortschreibung an die veränderte Situation angepasst.

Kenntnisnahme; Hinweis an die Gemeinde Kirchberg an der Murr, dass die Emissionssituation im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu betrachten ist.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme; Hinweis an die Gemeinde Kirchberg an der Murr, dass in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens auch das Schutzgut Boden zu betrachten ist.

Kenntnisnahme

## Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

3

### Kommunale Abwasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken.

Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren wird verwiesen:

„Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.  
Gemäß der Verordnung zur dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers ist für die Versickerung/Verrieselung des Niederschlagswassers oder die ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Hierfür ist ein formloser Antrag einschließlich der folgenden Planunterlagen in vierfacher Fertigung beim Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis einzureichen.

- Beschreibung
- Übersichtslageplan mit Einleitungsstelle ins Gewässer M 1:500
- Entwässerungsplan M 1:100

Hinweis: Das Dacheindeckmaterial darf nicht aus unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiblechen bestehen. Zur Dämpfung von Hochwasserspitzen und zur Verbesserung des Raumklimas im Gebäude wird die Errichtung eines Gründachs mit mindestens 10 cm Aufbaustärke empfohlen.“

### Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

### Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren wird verwiesen:

„Nach den Hochwassergefahrenkarten grenzt der Planbereich unmittelbar an das gesetzliche Überschwemmungsgebiet an. Eine Teilfläche wird bei HQextrem überflutet. Dieser Bereich soll durch Bodenauftrag aufgefüllt werden. Hinsichtlich dieser Auffüllung (z.T. > 5,0 m) und der damit anzulegenden Böschung zum Überschwemmungsgebiet (Böschungsneigung z.T. < 1:0,5) wird empfohlen, diese Planung im Hinblick auf deren Standsicherheit zu überprüfen und bedarfsweise anzupassen. Die vorgesehene Anlage (Absetzbecken) zur Regenwasserbehandlung ist in den übersandten Unterlagen nicht dargestellt. Hier wird auf die Besprechung am 04.12.2017 (AV vom 6.12.2017 des Büros KMB, vgl. Ziffer 2.4) im Landratsamt Rems-Murr-Kreis hingewiesen, wonach das Absetzbecken nicht im Überschwemmungsgebiet liegen darf. Es wird gebeten, das Gewässer II. Ordnung Wüstenbach im Bebauungsplan darzustellen und das Überschwemmungsgebiet (HQ100) auch in den Schnitten zum Geländeprofil darzustellen. Dass das Überschwemmungsgebiet nicht tangiert wird, ist in den Textteil (vgl. Hinweise, C 5) aufzunehmen. Gegen die vorgelegte Bebauungsplanung bestehen, sofern die Auffüllungen durchweg außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen und bei Berücksichtigung der Besprechungsergebnisse (AV vom 6.12.2017 des Büros KMB), keine Bedenken.“

30-Baup18/050

## Stellungnahme Stadt Backnang

Kenntnisnahme; Hinweis an die Gemeinde Kirchberg an der Murr, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Hinweis an die Gemeinde Kirchberg an der Murr, die Anregungen aus der Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren in diesem zu berücksichtigen.

## Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

4

### 2. Straßenbauamt

Es bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Zu hören ist die Stadt Backnang als zuständige Straßenverkehrsbehörde und das Land Baden-Württemberg / Regierungspräsidium Stuttgart als Straßenbausträger der Landesstraße L1124.

### 3. Amt für Vermessung und Flurneuordnung

Es bestehen keine Bedenken.

### 4. Landwirtschaftsamt

Das Landwirtschaftsamt verweist zum Flächennutzungsplanverfahren auf die Stellungnahme zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Dörnle, Steinbruch Fa. Gläser“ der Gemeinde Kirchberg an der Murr vom 16.4.2018:

„Durch das geplante Sondergebiet werden landwirtschaftliche Flächen, derzeit überwiegend als Ackerland genutzt, dauerhaft aus der Nutzung ausscheiden und somit dauerhaft nicht mehr für die Produktion von Nahrungs-, Futtermittel oder Energiepflanzen zur Verfügung stehen. Nach § 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

In den vorliegenden Unterlagen wurde nicht ausreichend auf die Belange der Landwirtschaft eingegangen. Die Belange der Landwirtschaft sind anhand der Flurbilanz ([www.flurbilanz.de](http://www.flurbilanz.de)) darzustellen um eine vorgeschriebene Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft zu ermöglichen.

In der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 7 Kapitel 4.6 wird auf den bestehenden Feldweg mit Brücke über den Wüstenbach eingegangen. Die Aussage, dass durch die Auflösung dieser Wegeverbindung (unbeschränkt!!) keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Bewirtschafter entstehen deckt sich nicht mit der Auffassung des Landwirtschaftsamtes. Mehrere Landwirte haben sich bei uns gemeldet und den geplanten Wegfall des Wirtschaftswegen bemängelt. Bei einer Besichtigung am 13.4.2018 war deutlich zu erkennen, dass der Wirtschaftsweg häufig befahren wird. Weiter weisen wir darauf hin, dass die L 1124 stark befahren ist und als Alternative für den landwirtschaftlichen Verkehr zwangsläufig zu zusätzlichen Gefahrensituation führen wird. Aus unserer Sicht sind hier zwingend Alternativen zu prüfen, da auch die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen als Belang der Landwirtschaft in dem Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden muss.

Auch bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Wie bereits beim Scoping Termin besprochen ist es ein Anliegen der Landwirtschaft mit landwirtschaftlicher Fläche sparsam umzugehen. Um diesem gerecht zu werden sind auf der für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Fläche geeignete Maßnahmen nach Rücksprache mit dem Landwirtschaftsamt durchzuführen.“

30-Baupl18/050

## Stellungnahme Stadt Backnang

Kenntnisnahme; Hinweis an die Gemeinde Kirchberg an der Murr, dass die Stadt Backnang als zuständige Straßenverkehrsbehörde und das RP Stuttgart als Vertreter des Straßenbausträgers im weiteren Bebauungsplanverfahren zu beteiligen sind.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme; Hinweis an die Gemeinde Kirchberg an der Murr, dass die Belange der Landwirtschaft im weiteren Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und anhand der Flurbilanz darzustellen sind. Dabei sind auch Aussagen zur Erschließung der in der Bewirtschaftung verbleibenden Flächen und zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu machen bzw. zu konkretisieren.

**Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis**

**Stellungnahme Stadt Backnang**

5

5. Gesundheitsamt

Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

  
S. Voigt

Anlagen

Kenntnisnahme